

Satzung der Landjugend Fellbach

§1 Name und Geschäftsjahr

1. Die Landjugend Fellbach ist der freie Zusammenschluss der Jugendlichen diesen Raums.
2. Die Mitglieder der Landjugend bilden in Form eines Vereins eine Gruppe auf Gebietsebene. Die Ortsgruppen bilden im Landkreis die Kreislandjugend Rems-Murr.
Die Gruppe ist Mitglied beim Bund deutscher Landjugenden (BdL) im Bauernverband Württemberg-Baden e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele und Aufgaben

1. Die Landjugend ist parteipolitisch und konfessionell neutral und sieht ihre Aufgabe insbesondere in:
 - a) Der Unterstützung der Arbeit des BdL im Bauernverband Württemberg-Baden e.V. , insbesondere auch der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung im Sinne der Persönlichkeitsbildung.
 - b) Der Hinführung der Jugend zu demokratischem Verhalten sowie selbständigen Denkens und Handelns im öffentlichen Leben und Berufsstand.
 - c) Einer eigens auf die Bedürfnisse der Gruppenmitglieder ausgerichtete musisch-kulturelle Arbeit sowie der Förderung der speziellen beruflichen und allgemeinen Interessen ihrer Mitglieder.
 - d) In der Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen und Vereinen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Die Landjugend Fellbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Landjugend dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Landjugend Fellbach.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Aufhebung oder der Auflösung der Landjugend oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Landjugend an eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne des § 2 der Satzung, die der Jugend im ländlichen Raum dient. Der Beschluss ist erst nach Einwilligung des Finanzamtes auszuführen.

Satzung der Landjugend Fellbach

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied bei der Landjugend Fellbach kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und sich zu dieser Satzung bekennt. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und endet mit dem 35. Lebensjahr. Die Mitgliedschaft kann nur zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss mindestens drei Monate vor Jahresende dem Vorstand schriftlich vorliegen.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen, der über den Antrag entscheidet.
3. Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung, die Beschlüsse der Organe oder das Ansehen der Landjugend verstößt.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen der Landjugend und Förderung im Rahmen der satzungsgemäßen Möglichkeiten.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Verwirklichung der Ziele der Landjugend nach besten Kräften einzusetzen, die Beschlüsse der Organe der Landjugend zu befolgen und die Beiträge pünktlich zu entrichten.

§6 Organe

Die Landjugend Fellbach hat zwei Organe:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Landjugend zusammen und sie hat die Aufgabe:

1. Aus ihren Reihen einen Vorstand zu wählen.
2. Den Mitgliedsbeitrag festzusetzen.
3. Über die Grundzüge der Gruppenarbeit im kommenden Jahr zu entscheiden.
4. Den Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstandes und des Kassiers entgegenzunehmen.
5. Die Entlastung des Vorstand vorzunehmen.
6. Satzungsänderungen zu beschließen.
7. die Auflösung der Gruppe zu beschließen.

Satzung der Landjugend Fellbach

§8 Vorstand

1. Der Vorstand der Gruppe setzt sich zusammen aus:

- a) Dem / der Vorsitzenden
- b) Zwei Stellvertretern
- c) Schriftführer/in
- d) Kassierer/in
- e) mindestens zwei weiteren Mitgliedern

Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Den Kontakt zu Behörden, dem Bauernverband, Landfrauenverband und anderen Organisationen herzustellen und zu pflegen.
- Ausführungen der Beschlüsse der Organe des BdL, soweit sie die Mitglieder der Landjugend betreffen, aufzunehmen.
- Planung und Vorbereitung von Gruppenprogrammen entsprechend den Interessen der Mitglieder.
- Einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- Den Tätigkeits- und Kassenbericht zu erstatten.
- Die Mitglieder über die Landjugendarbeit umfassend zu informieren,
- Den Kreisvorsitzenden zur Mitgliederversammlung einzuladen.

Darüber hinaus hat er alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.

2. Der Vorstand vertritt die Landjugend gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

3. Die Landjugend ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes in Erledigung seiner Aufgaben der Landjugend einem Dritten zufügt.

§9 Wahlen

1. Wählbar ist jedes Mitglied der Landjugend, das mindestens sechs Monate Mitglied der Gruppe ist.

2. Die Vorstandswahlen sind geheim. Wählbare Personen müssen anwesend sein oder bei Nichtanwesenheit glaubhaft versichert haben, dass sie die Wahl annehmen.

3. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss mit drei Personen zu bilden.

4. Näheres kann in einer Wahlordnung geregelt werden.

Satzung der Landjugend Fellbach

§10 Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Organe werden in der Regel in Versammlungen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In dringenden Fällen können Beschlüsse des Vorstandes im Umlaufverfahren gefasst werden, sie sind in der nächsten Sitzung des Vorstandes zu bestätigen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10% der Mitglieder anwesend sind. Wird eine solche Zahl nicht erreicht, können in einer weiteren Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Aufgaben erledigt werden.
2. Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß, d.h., 14 Tage vorher, einberufen wurde. In dringenden Fällen kann die Einberufung noch acht Tage vorher erfolgen. Die Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen und die Auflösung der Gruppe ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.
3. Die Wahlen erfolgen offen oder geheim. Das nähere kann in einer Wahlordnung geregelt werden.
4. Alle Sitzungen der Organe werden von den Vorsitzenden einberufen und geleitet.
5. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterschrieben wird.